

RS Vwgh 1995/2/23 94/06/0195

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1995

Index

L80006 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Steiermark

L82000 Bauordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;

BauRallg;

ROG Stmk 1974 §22 Abs7 Z2 idF 1991/041;

ROG Stmk 1974 §29 Abs9 lit a idF 1991/041;

ROG Stmk 1974 §30 Abs2 idF 1991/041;

ROG Stmk 1974 §30 Abs3 idF 1991/041;

ROG Stmk 1974 §51 Abs1 idF 1991/041;

Rechtssatz

Die Systematik des Stmk ROG kennt nur die umfassende (vollständige) Revision des FIWPI oder den Beschluß auf Beendigung des Revisionsverfahrens ohne Änderung. Eine Teilrevision - mit der Folge der Fortsetzung des Revisionsverfahrens im übrigen - ist im Stmk ROG ebenso wenig vorgesehen, wie eine Teilgenehmigung des Revisionsplanes. Vielmehr ist in der Genehmigung einer Revision, die zu einer Änderung des FIWPI führt, immer auch eine Genehmigung des Abschlusses der Revision mit der Folge enthalten, daß eine Maßnahme nach § 51 Abs 1 Stmk ROG für den damit beginnenden Fünfjahreszeitraum ausgeschlossen ist. Ist daher eine Revision in einer (ua) gegen landesgesetzliche Bestimmungen verstoßenden Art und Weise (§ 30 Abs 3 lit b iVm § 29 Abs 9 lit a Stmk ROG) unvollständig (etwa weil eine gemäß § 22 Abs 7 Z 2 Stmk ROG gebotene Ersichtlichmachung fehlt), ist ihr ebenso zur Gänze die Genehmigung zu versagen, wie in jenen Fällen, in denen sie vollständig, aber hinsichtlich einer vorgesehenen Änderung teilweise gesetzwidrig ist.

Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter Abspruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994060195.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at